

Recht der Straßenbenennung in den deutschen Ländern

Über die Frage, welche gesetzliche oder verwaltungsmäßige Regelung über das Recht der Straßenbenennung in den verschiedenen deutschen Ländern getroffen ist, hat der Städteitag kurzlich eine Rundfrage bei den Landesstädtetagen veranlaßt, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

1. Preußen:

Nach Verwaltungspraxis und Rechtsprechung wird das Recht zur Benennung der Straßen als ein ausschließliches staatliches Polizeirecht angesehen (vgl. § 6 des Polizeigesetzes vom 8. März 1850), indem man annimmt, daß die Benennung der Straßen im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfolge (vgl. DVBG. vom 9. März 1909 im Preuß. Berl. Bl. Bd. 30, S. 823).

Durch die Beratungen über die Preußische Städteordnung ist jedoch eine grundlegende Änderung angebahnt, indem der Landtagsausschuß für die Städteordnung zu § 14 des Städteordnungsentwurfs einen Zusatz beschlossen hat, wonach die Benennung der Straßen künftig durch *Ortsratzung* erfolgen soll. Damit würde de lege ferenda anerkannt sein, daß die Straßenbenennung nicht mehr staatliche Polizeisache, sondern Gemeindeangelegenheit ist.

Gegenwärtig aber liegt die Zuständigkeit bei dem örtlichen Polizeiverwalter; doch pflegt die Polizeiverwaltung regelmäßig — im Wege tatsächlichen Entgegenkommens — dem Gemeindevorstand (Magistrat) zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Bayern:

Die Straßenbenennung erfolgt seit urdenkslichen Zeiten durch die Ortspolizeibehörde (örtliche Sicherheits- und Verkehrspolizei), die in Stadt- und Landgemeinden keine staatliche Behörde ist, sondern einen Bestandteil der Selbstverwaltung im übertragenen Wirkungskreis darstellt. Selbst in den Städten, in denen die wichtigsten Aufgaben der Polizei verstaatlicht sind, erfolgt die Straßenbenennung durch das gemeindliche Organ der Ortspolizei, weil sie in den Aufgabenkreis fällt, der üblicherweise der gemeindlichen Polizei belassen wird (z. B. in Nürnberg, Fürth und München).

Rechtsgrundlage ist Art. 2 Biff. 6 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches in Verbindung mit § 366 Biff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach die nach § 366 Biff. 10 Strafges.-Buch zulässigen Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen durch oberdistrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

3. Sachsen:

Keine besonderen gesetzlichen Vorschriften. Den Gemeinden ist es überlassen, die Frage der Straßenbenennung vollkommen selbstständig von sich aus zu regeln.

4. Württemberg:

Die Benennung der Straßen erfolgt durchweg durch den Gemeinderat auf Grund des diesem zustehenden allgemeinen Rechts der Verwaltung der gemeindlichen Belange.

5. Baden:

Die Straßenbenennung ist Gemeindeangelegenheit (vgl. § 7 Biff. 1 der Gem.-Ordn. vom 5. Oktober 1921 und § 10 Abs. 5 des Bad. Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908).

6. Thüringen:

Ausdrückliche Bestimmungen fehlen.

Kein rechtlich wird die Besugnis der Straßenbenennung als Angelegenheit der Straßen- und Wegepolizei angesehen werden müssen. Sie gehört dann zu den Gegenständen der Verwaltungspolizei, die durch das Notgesetz über die Verwaltungspolizei vom 27. März 1924 (Ges. Samml. S. 494) der ortsgesetzlichen Regelung entzogen sind.

Tatsächlich wird meist so verfahren, daß die Straßenbenennung durch Besluß der Gemeindevertretung erfolgt.

7. Braunschweig:

Das Recht der Straßenbenennung ist niemals als Aussluß staatlicher Polizeigewalt angesehen worden. Nach der alten Städteordnung war es strittig, ob die Straßenbenennung durch den Magistrat oder durch die Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen habe. Klärung dieser Frage hat auch die neue Städteordnung vom November 1924 nicht gebracht. Nach Aussäumung der Braunschweigischen Bürgermeister-Konferenz ist die Straßenbenennung aber ausschließlich Sache des „Rates der Stadt“.

8. Oldenburg:

Die Benennung der Straßen und Wege findet ausnahmslos durch die örtliche Polizeiverwaltung statt, die überall Gemeindeangelegenheit ist und vom Stadtmagistrat oder Gemeindevorstand ausgestellt wird.